



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63

05.12.1961 - Nr. 112 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 112

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 5. Dezember 1961

Gesetz über den Wegfall von Genehmigungen und Zustimmungen nach dem Bundesbaugesetz

Das Land Bremen ist in § 188 Absatz 1 des am 26. Juni 1961 in vollem Umfange in Kraft getretenen Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 26. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) ermächtigt worden, eine Bestimmung dahingehend zu treffen, daß die im § 6 Absatz 1, in den §§ 11, 16, 17 und 25 vorgesehenen Genehmigungen oder Zustimmungen entfallen. Auf Grund dieser Ermächtigung soll festgelegt werden, daß sowohl in Bremen als auch in Bremerhaven die in den angegebenen Fällen vorgesehenen Genehmigungen oder Zustimmungen nicht erforderlich sind. Eine solche Vorschrift ist notwendig, da sonst beispielsweise ein von der Stadtbürgerschaft beschlossener Bebauungsplan noch von der höheren Verwaltungsbehörde ausdrücklich genehmigt werden müßte. Für eine solche Genehmigungspflicht ist jedoch in Bremen bei dem besonderen Verwaltungsaufbau keinerlei Grund ersichtlich.

Auch für die Stadt Bremerhaven würde sich ohne Wegfall der Genehmigungen oder Zustimmungen eine erhebliche Änderung des Verfahrens ergeben, da bislang die Pläne von Bremerhaven selbständig verabschiedet wurden.

Die Deputation für das Bauwesen hat dem Gesetz in ihrer Sitzung vom 24. November 1961 zugestimmt.

Der Entwurf ist mit dem Herrn Senator für Justiz und Verfassung abgestimmt worden.

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf eines Gesetzes über den Wegfall von Genehmigungen oder Zustimmungen nach dem Bundesbaugesetz mit der Bitte um Beschlußfassung.

Gesetz über den Wegfall von Genehmigungen und Zustimmungen nach dem Bundesbaugesetz

vom

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) auf Grund § 188 Absatz 1 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 26. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossene Gesetz:

§ 1

Die in § 6 Absatz 1, §§ 11, 16, 17 und 25 des Bundesbaugesetzes vorgesehenen Genehmigungen oder Zustimmungen der höheren Verwaltungsbehörde entfallen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bekanntgemacht im Auftrage des Senats.

I: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

